

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 03.04.2020
Name Adrian Mehler
Durchwahl 0711-231 5441

Aktenzeichen 6-1720.0/47

(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien Stuttgart Karlsruhe

Freiburg Tübingen

- Höhere Katastrophenschutzbehörde -

Richtlinie des Innenministeriums zur Sicherung der Helferrechte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie;

hier: Einführungserlass

Anlagen

1 Richtlinie

3 Antragsformulare

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der im Betreff genannten Richtlinie wird gewährleistet, dass ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt werden, Verdienstausfall, Sachschäden und Aufwendungen aus Landesmitteln ersetzt bekommen. Die Richtlinie gilt mit Wirkung vom 1. April 2020.

Ferner ermöglicht die Richtlinie, dass die Organisationen ihre in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen gegenüber dem Land geltend machen können.

Wir geben hierzu ergänzend folgende Hinweise:

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

- 1. Die Ressourcen des Katastrophenschutzdienstes und ggf. auch die weiteren verfügbaren Kräfte der Hilfsorganisationen werden grundsätzlich auf Veranlassung der unteren Katastrophenschutzbehörden eingesetzt. Nur so können ein Überblick und eine Kräftesteuerung und auch eine evtl. notwendige Priorisierung gewährleistet werden. Ausgehend von diesem Grundsatz und bezogen auf diese Fallgestaltungen wurde die Regelung geschaffen.
- 2. Da es sich um einen Einsatz ehrenamtlicher Kräfte handelt, ist grundsätzlich von einem zeitlich begrenzten Einsatz auszugehen. Die jeweils zuständigen Behörden stellen sicher, dass durch Aufwuchs der Regelstrukturen Einsätze der ehrenamtlichen Kräfte nicht länger als unbedingt nötig andauern.
- 3. Das strategische Ziel ist hierbei, die ehrenamtlichen Kräfte nicht dauerhaft in Einsätzen zu binden, sondern sie für Folgeaufträge wieder frei zu machen.
- 4. Dies ist auch unter dem Aspekt der Subsidiarität zu Leistungen, die Private am Markt anbieten können, zu berücksichtigen. Dies gilt gerade in der jetzigen Krise, in der die Wirtschaft erheblich nachteilig betroffen ist. Dort wo (hauptamtliche) Strukturen am Markt zur Verfügung stehen, sind ehrenamtliche Kräfte allenfalls vorübergehend oder punktuell verstärkend einzusetzen. Bei dauerhaften Bedarfen ist auch an die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung mit den Hilfsorganisationen zu denken.
- 5. Aufwendungen im Sinne der Richtlinie sind solche Ausgaben, die einer Organisation oder einer Helferin/ einem Helfer konkret zurechenbar für den jeweiligen Einsatz entstehen. Zum Beispiel fallen darunter:
 - Kraftstoffkosten für den Betrieb der Einsatzfahrzeuge in dem jeweiligen Einsatz,
 - Kosten für Reinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge nach dem jeweiligen Einsatz,
 - Kosten für im konkreten Einsatz verbrauchte Materialien.
 Gemeinkosten, die nur anteilig auf einen konkreten Einsatz entfallen, zum Beispiel Mietkosten einer Unterkunft oder für hauptamtliches Verwaltungspersonal, fallen nicht hierunter und können nicht, auch nicht anteilig, geltend gemacht werden.

6. Die notwendigen Mittel für die nach der Richtlinie zu gewährenden Beträge werden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch die unteren Verwaltungsbehörden. Näheres dazu, einschließlich kreisscharfer Berichtspflichten mittels eines zur Verfügung gestellten Formblattes, wird durch den Kassenanschlag bestimmt. Es ist auf Bitten des Landtages hin üblich, bei solchen Förderbescheiden folgende Formulierung anzufügen: "Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat." Wir regen an, dies auch in den vorliegenden Fällen vorzusehen.

7. Das Verfahren zur Erstattung ist folgendermaßen ausgestaltet:

- Für die Auszahlung örtlich zuständig ist immer diejenige untere Verwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsgebiet die beantragende Hilfsorganisation ihren Sitz hat. Sollten hierbei mehrere untere Verwaltungsbehörden in Betracht kommen oder ergeben sich Zweifelsfragen, findet eine Verständigung zwischen den beteiligten Behörden statt. Es handelt sich nicht um zwingende Zuständigkeitsvorschriften im Sinne des LVwVfG. Die Zuständigkeit bleibt auch dann erhalten, wenn ein Einsatz außerhalb des Kreisgebietes durchgeführt wurde. Sollte es hier zu Zweifeln kommen, entscheidet das zuständige Regierungspräsidium.
- Zur Erstattung von Verdienstausfall gibt es zwei Antragsformulare. Eines für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ein Arbeitsentgelt trotz Freistellung freiwillig weiterbezahlt haben und eines für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt wurden, sowie für Selbstständige. In allen Fällen sind die weiteren Verfahrensschritte gleich.
- Die Anträge auf Verdienstausfall werden zunächst bei der Organisation eingereicht, der die Helferin oder der Helfer angehört, die jedoch keine Auszahlungen veranlasst. Diese sammelt die Anträge und leitet sie einmal monatlich an die zuständige untere Verwaltungsbehörde. Die Organisation bestätigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in dem beantragten Umfang tatsächlich eingesetzt war.

- Die zuständige untere Verwaltungsbehörde prüft, ob die dem Antrag zu Grunde liegenden Einsätze von ihr angeordnet wurden und weist die Kosten zur Auszahlung zu Gunsten der Helferin/ dem Helfer oder zu Gunsten der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber (je nach Variante) an.
- Ein weiteres Formular wird bereitgestellt, mit dem die Organisationen ihre Aufwendungen für Einsätze nach der Richtlinie geltend machen können. Dieses wird durch die Organisation direkt bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde eingereicht. Hier prüft die untere Verwaltungsbehörde, ob der Einsatz durch sie angeordnet wurde und ob die geltend gemachten Aufwendungen schlüssig dargelegt sind. Letzteres bedeutet, dass außer in Zweifelsfällen keine vertiefte Prüfung angezeigt ist.
- Schadenersatz oder Aufwendungsersatz der Helferinnen und Helfer wird formlos ebenfalls über die Hilfsorganisation bei der unteren Verwaltungsbehörde beantragt. Gleiches gilt bei Härtefallanträgen welcher Art auch immer.
- 8. Eine rückwirkende Erstattung sieht die Richtlinie nicht vor.

Leider war aufgrund der aktuellen Lage keine Einbindung der höheren und unteren Katastrophenschutzbehörden in der sonst gewohnten Form möglich. Gleichwohl bitten wir um Mitwirkung bei der Umsetzung und bedanken uns bereits heute für das Engagement auch in dieser Sache. Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich natürlich gerne an uns wenden. Sollten bei Ihnen gleichartige Fragen zur Richtlinie eingehen, wären wir um eine Bündelung dankbar, sofern nicht unter zeitlichen Gesichtspunkten eine sofortige Weiterleitung an uns angezeigt ist.

Wir bitten schließlich um Unterrichtung der unteren Katastrophenschutzbehörden in Ihrem Bezirk und ausdrücklich auch um Weitergabe unserer Bitte und unseres Dankes.

Mit freundlichen Grüßen gez. Stefan Gläser